Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Vogtsburg i.K.
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

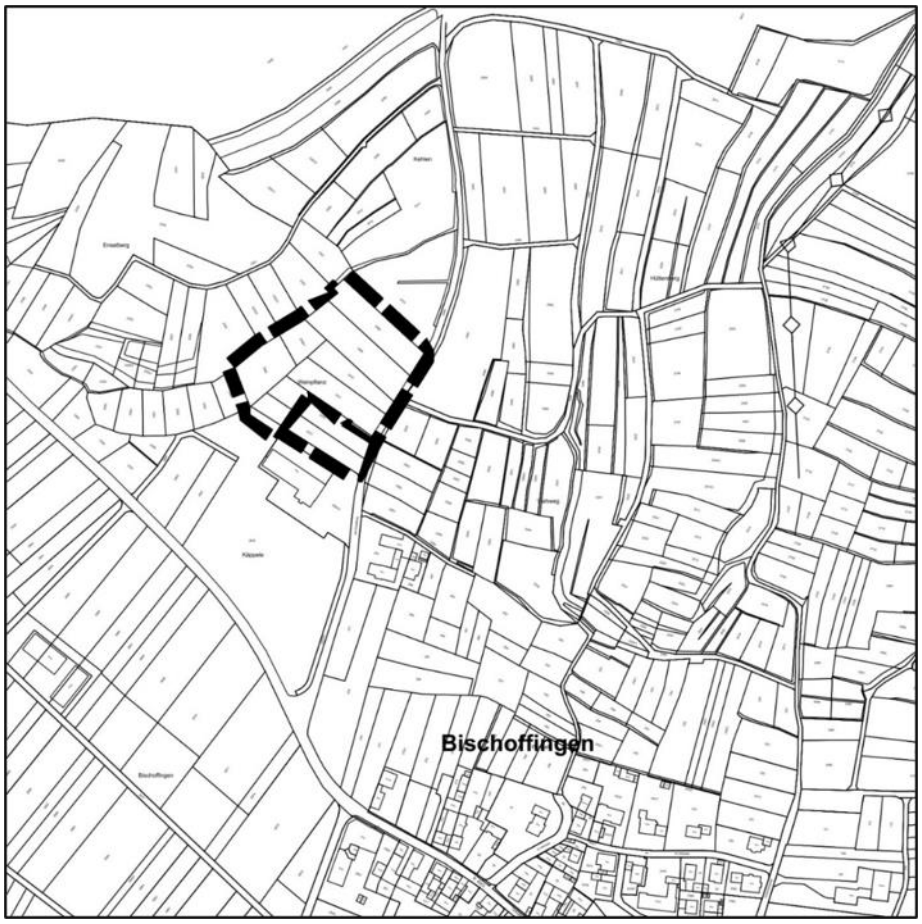
Genehmigung und Wirksamkeit der 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Gemarkung Bischoffingen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Verfügung vom 26.08.2026, Az.: 410.2.12 - 621.31.02.11, die vom Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 28.07.2026 beschlossene 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl mit ihrer Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl wirksam.

Der Änderungsbereich der 11. punktuellen Flächennutzungsplanänderung befindet sich auf der Gemarkung Bischoffingen. Die räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ist dem nachstehenden Verfahrensplan vom 28.07.2026 zu entnehmen.



Einsichtnahme in die Planunterlagen

Jedermann kann Einsicht in die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie

signiert von:
Müller, Julia
am: 20.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bauamt (2. OG), Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, verlangen.

Die Einsichtnahme ist während der üblichen Öffnungszeiten – montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 14:00 bis 18:30 Uhr – möglich.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

https://stadt.vogtsburg.de/bekanntmachungen/online/

Die Bereitstellung im Internet erfolgt ergänzend gemäß § 6a Abs. 2 BauGB.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln des Abwägungsvorgangs und die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 20.11.2026



Benjamin Bohn
Bürgermeister